

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsrechtes

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

nach dem Wort „durch“ wird das Wort „Volksinitiative,“ eingefügt.

b) § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach „politische Willensbildung,“ wird „oder den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzesentwurf“ eingefügt.

c) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach „Enthält der Antrag Mängel, so fordert“ wird „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

d) In § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Volksinitiativen dürfen keinen Gegenstand beinhalten, zu dem während der vergangenen zwölf Monate erfolglos ein Volksentscheid durchgeführt wurde.“

e) Der neue § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 3 wird angefügt:

„die Unterstützung des Entwurfs kann auch durch eine Volksinitiative mit einem ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzesentwurf, dem der Landtag innerhalb der Fristen des § 3 nicht zugestimmt hat, nachgewiesen werden,“

f) Nach dem neuen § 12 wird ein § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Freie Unterschriftensammlung

Neben dem Verfahren nach § 8 dieses Gesetzes haben die Antragsteller die Möglichkeit, auf eigenen Kosten eine freie Unterschriftensammlung durchzuführen. Die §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

2. Die Begründung im Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Die Begründung zu Nummer 3 wird wie folgt ergänzt, indem der folgende Satz angefügt wird:

„Mit einer Volksinitiative bekommt der Souverän auch ein Initiativrecht, ausgearbeitete und begründete Gesetzesentwürfe in den Landtag einzubringen.“

- b) Die Begründung zum neuen § 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Nach Absatz 4 sind Volksinitiativen über Gegenstände, über die in den vorherigen zwölf Monaten erfolglos ein Volksbegehren stattgefunden hat, unzulässig. Dies stellt sicher, dass es bei unveränderter Sachlage nicht zu Doppelbehandlungen kommt.“

- c) Die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt ergänzt, indem der Satz:

„Es wird der Übergang von einer Volksinitiative mit dem Gegenstand eines Gesetzesentwurfs auf ein Volksbegehren durch einen Antrag ermöglicht.“

angefügt wird.

- d) Es wird nach „Zu Nummer 10 (Neuer § 11) eine neue Begründung „ Zu Nummer 11 a (Neuer § 12 a) eingefügt, mit dem folgenden Text:

„Neuregelung der Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung zur Verbesserung der Bürgerrechte.“